

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101529, 28015 Bremen  
Per E-Mail lt. Verteiler

Auskunft erteilt  
Urs Pochciol  
Zimmer 507  
T: +49(0)421 361 89240  
F: +49(0)421 496 89240

E-Mail:  
vergabeservice@wah.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 29.05.2020

## 9. JOUR FIXE VERGABE am 4. Mai 2020

Sehr geehrte Damen, Sehr geehrte Herren,  
liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

leider mussten wir den, für den 04.05.2020 geplanten, „9. Jour-Fixe Vergabe“ der zSKS als Präsenzveranstaltung ausfallen lassen.

Wir bedauern das sehr, weil wir uns über Ihr großes Interesse an diesem Forum freuen und wir insbesondere auch die direkte Diskussion mit Ihnen bei diesen Veranstaltungen sehr schätzen. Anstelle der ausgefallenen Veranstaltung geben wir Ihnen mit diesem Schreiben, zumindest in Kurzform, Informationen zu den von uns für den jour fixe vorgesehenen Themen.

**Unsere herzliche Bitte an Sie ist, uns Ihre Fragen, Anregungen, Kritik, Verbesserungsvorschläge zu diesen Punkten aufzugeben**, gerne telefonisch oder auch per E-Mail an [vergabeservice@wah.bremen.de](mailto:vergabeservice@wah.bremen.de). Das kann selbstverständlich nicht den für uns und hoffentlich auch für Sie wichtigen und hilfreichen direkten Austausch, den wir sonst beim jour fixe Vergabe haben, ersetzen, aber es hilft uns bei der Arbeit an den hier präsentierten Themen.

Wir hoffen, dass wir Sie bald wieder persönlich beim jour fixe Vergabe begrüßen können und wünschen Ihnen in diesen Zeiten vor allem gute Gesundheit!

Stephan Slopinski

Dienstgebäude  
Zweite Schlachtpforte 3  
28195 Bremen  
[www.wirtschaft.bremen.de](http://www.wirtschaft.bremen.de)

 Eingang  
Martinistraße 28  
28195 Bremen

 Martinistraße  
Bus Linie 25

Bankverbindungen  
Sparkasse Bremen  
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX

Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

- Anlage -

Für den 9. Jour fixe Vergabe der zSKS waren die folgenden Themen vorgesehen, die wir Ihnen hier kurz schriftlich präsentieren:

**Inhalt**

1. Aktuelle vergaberechtliche Entwicklungen im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie: .....	1
a. Wertgrenzen im bremischen Vergaberecht .....	1
b. Rundschreiben 04/2020: besondere / äußerste Eilbedürftigkeit, eVergabe, Verfahrensfristen .....	2
2. Maßnahmenplan 2020-2022 der zSKS.....	3
a. Evaluation .....	3
b. Erarbeitung von Vorgaben für qualitative Zuschlagskriterien.....	4
c. Qualifizierte Soka-Bau-Bescheinigung .....	4
d. Zentralisierung .....	5
e. Arbeit der Expertengruppen .....	5
aa) EG Dienstleistungen.....	6
bb) EG Planungsleistungen .....	6
cc) EG Hochbau .....	6
(1) Rundschreiben 02/2020 (Vertragsbedingungen im Baubereich).....	6
(2) Erlass zur ATV DIN 18299 für den Baubereich.....	7
dd) EG Tiefbau .....	7
3. Abgrenzung Straßenbau und GaLa-Bau .....	8
4. eRechnung.....	9

**1. Aktuelle vergaberechtliche Entwicklungen im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie:**

**a. Wertgrenzen im bremischen Vergaberecht**

In den Bundesländern steht zurzeit aus zwei grundsätzlichen Überlegungen heraus die Erhöhung der Wertgrenzen für verkürzte Vergabeverfahren (beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, freihändige Vergaben, Verhandlungsvergaben, Direktvergaben) zur Debatte.

- Einerseits sollen erhöhte Wertgrenzen den öffentlichen Auftraggebern dabei helfen, ihren aufgrund der Corona-Pandemie akut gestiegenen Beschaffungsbedarf zu decken.
- Andererseits wird bereits über längerfristige Konjunkturprogramme nachgedacht, die den wirtschaftlichen Folgen des Lockdowns entgegenwirken sollen – Sie werden sich vielleicht an die bremischen Investitionserleichterungsgesetze aus den Jahren 2009 bis 2011 erinnern, die mit ihren erhöhten Vergabewertgrenzen einen Teil der bremischen Konjunkturfördermaßnahmen nach der Finanz- und Wirtschaftskrise darstellten.

Hinsichtlich der aktuellen Situation hat sich Bremen dafür entschieden, für die dringlichen Beschaffungen die vorhandenen Vorschriften der UVgO, der VgV oder der VOB/A heranzuziehen und keine gesonderten, erhöhten Wertgrenzen festzulegen. Näheres ergibt sich aus dem **Rundschreiben 04/2020** ([https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks\\_hauptseite/zsks\\_sub1/zsks\\_sub1b-20622](https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks_hauptseite/zsks_sub1/zsks_sub1b-20622)).

Die Kernbotschaft des Rundschreibens lautet: Das Vergaberecht hindert Sie, unabhängig von irgendwelchen Wertgrenzen, niemals daran, die notwendigen Beschaffungen vorzunehmen, um die Corona-Pandemie zu bekämpfen. Hierneben stellt das Rundschreiben auch klar, dass eine unverschuldete Dringlichkeit einer Vergabe sich auch daraus ergeben kann, dass aufgrund der Corona-Krise unvorhersehbar viele Mitarbeitende des öffentlichen Auftraggebers kurzfristig nicht arbeitsfähig sind.

Einige Bundesländer sind anders vorgegangen. Niedersachsen hat sich beispielsweise kürzlich sehr hohe Wertgrenzen gegeben. Liefer- und Dienstleistungen sollen bis zum EU-Schwellenwert direkt gekauft werden dürfen, Bauleistungen werden bis zu einem Auftragswert von 1 Mio. € freihändig, bis zu 3 Mio. € beschränkt vergeben. Die Wertgrenzen sollen zunächst bis Ende September gültig sein.

In Bezug auf eine längerfristige Erhöhung der Wertgrenzen zur Konjunkturförderung ist die Diskussion in den Ländern noch nicht abgeschlossen, so ist auch noch nicht entschieden, ob ein neues Investitionserleichterungsgesetz in die Bürgerschaft eingebracht werden soll. Aktuell hat die FDP einen entsprechenden Antrag in die Bürgerschaft eingebracht:

[https://www.bremische-buergerschaft.de/drs\\_abo/2020-04-28\\_Drs-20-362\\_668f5.pdf](https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2020-04-28_Drs-20-362_668f5.pdf).

Nutzen Sie gerne die Gelegenheit, sich direkt einzubringen. In einer Präsenzveranstaltung hätten wir uns **Ihr Meinungsbild über die Notwendigkeit einer Erhöhung von Wertgrenzen** sicher eingeholt und Sie zur Diskussion eingeladen. Geben Sie uns nun gern per Mail oder auch per Telefon ein Feedback, wie Sie persönlich den Handlungsbedarf einschätzen.

**b. Rundschreiben 04/2020: besondere / äußerste Eilbedürftigkeit, eVergabe, Verfahrensfristen**

Bei der Beschaffung von Waren zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist der sowohl in EU-, als auch in nationalen Verfahren anerkannte Ausnahmetatbestand der besonderen, bzw. äußersten Dringlichkeit grundsätzlich zu bejahen. Für Sie bedeutet das, Sie dürfen die hiermit verbundenen Verfahrenserleichterungen nutzen: In EU-Verfahren dürfen Sie stets ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und in nationalen Verfahren eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb, bzw. eine freihändige Vergabe durchführen. Auch für **Leistungen, an welchen nicht nur unmittelbar aufgrund der Corona-Krise ein Bedarf besteht**, kann eine Dringlichkeitssituation bestehen. Zudem dürfen Sie, mit entsprechender Begründung, ausnahmsweise auch nur einen Anbieter zur Angebotsabgabe auffordern. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn im Einzelfall aufgrund der Dringlichkeitssituation nur ein Anbieter in der Lage ist, die Leistung in der benötigten Art und Weise und in der erforderlichen Zeitspanne anzubieten.

In **EU-Verfahren** kann von den ansonsten geltenden Standard-Verfahrensfristen abgewichen werden. Insbesondere gelten keine Mindestfristen, wenn Sie ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchführen. Sie dürfen also sowohl einseitig eine deutlich kürzere Frist festlegen, als auch eine solche kürzere Frist in Absprache mit den Bietern vereinbaren. Um die Auftragsvergabe zu beschleunigen, können Sie auch in Erwägung ziehen, mit potenziellen Auftragnehmern innerhalb und außerhalb der EU per Telefon, E-Mail oder persönlich Kontakt aufzunehmen.

Für **nationale Vergabeverfahren** existieren bereits keine verbindlichen Angebotsfristen, so dass Sie bei der Festlegung einer angemessenen Frist Ihren Beurteilungsspielraum frei nutzen können. Auch für Bauvergaben sind Konstellationen denkbar, in welchen kürzere Angebotsfristen als 10 Tage erforderlich sind. Zur Zulassung elektronischer Angebote sind Sie bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, welche Sie im Wege einer beschränkten Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe, jeweils ohne Teilnahmewettbewerb, vergeben und bei der Vergabe von Bauleistungen nicht verpflichtet.

## 2. Maßnahmenplan 2020-2022 der zSKS

Die zSKS hat dem Senat am 21.04.2020 seinen Tätigkeitsbericht vorgelegt. Er wird veröffentlicht werden, nachdem auch die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit Kenntnis erhalten hat. Als Teil des Tätigkeitsberichts hat die zSKS ihren Maßnahmenplan 2020 bis 2022 vorgestellt, der die Handlungsschwerpunkt der kommenden zwei Jahre beinhaltet. Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Punkte:

### a. Evaluation

In den Jahren 2016/2017 wurden die §§ 5-7 des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG) geändert:

- Zum einen wurden die Wertgrenzen, ab welchen die Vergabeordnungen VOL/A (mittlerweile UVgO) bzw. VOB/A für anwendbar erklärt werden von EUR 10.000 auf EUR 50.000 angehoben, zum anderen die Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb für Liefer- und Dienstleistungen von EUR 40.000 auf EUR 100.000 angehoben und für Bauleistungen eine solche in Höhe von EUR 500.000 eingeführt.
- Das § 5-Verfahren wurde als eigenständiges Verfahren von der freihändigen Vergabe emanzipiert und zugleich der Grundsatz festgelegt, dass in diesen Verfahren unterhalb von EUR 50.000 grundsätzlich Vergleichsangebote einzuholen sind. Zugleich wurden Ausnahmetatbestände in das TtVG aufgenommen, welche die Aufforderung nur eines Bieters zulassen (z.B. Bagatellwertgrenzen in Höhe von EUR 5.000 für Bau- und freiberufliche Leistungen und EUR 1.000 für Leistungen nach der UVgO).
- Schließlich wurden die freiberuflichen Leistungen, für welche bei nationalen Vergabeverfahren bisher kein vergaberechtliches Regelwerk galt, in den Anwendungsbereich des TtVG aufgenommen.

Gemäß § 19a TtVG muss der Senat der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31.05.2021 einen Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Vergaberegulungen nach den §§ 5, 6 und 7 TtVG vorlegen. Ziele der Evaluation, sind eine Prüfung und Bewertung,

- ob die mit der Neuregelung verfolgten Ziele erreicht wurden/werden,
- ob beschleunigte Verfahrensarten auf die Kosten der beschafften Lieferungen und Leistungen Einfluss haben,
- ob sich aus der Anwendung der Regelungen kollaterale Wirkungen ergeben,
- ob sich die Regelungen bewährt haben oder notwendige Veränderungen aufgezeigt werden können.

Die zSKS wird die Durchführung der Evaluation an einen externen Dienstleister vergeben. Im Rahmen der Evaluation sollen verschiedene Personenkreise (Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung/Gesellschaften mit mehrheitlich bremischer Beteiligung und Bietervertreter (z.B.

Handwerkskammer oder Interessensverbände) sowie Prüfungsstellen (z. B. Rechnungshof) zur Anwendung und den Auswirkungen der §§ 5-7 TtVG interviewt werden.

**Bei der Durchführung der Evaluation ist die zSKS auf Ihre Mitarbeit angewiesen!** Sie als Vergabepraktiker sind gefragt, uns Ihre Erfahrungen, Probleme und Good-Practice-Erfahrungen mitzuteilen, damit die zSKS etwaige systemische Probleme oder zusätzliche Bedarfe erkennen und beheben, bzw. regeln kann. Selbstverständlich wird die Anonymität Ihrer Rückmeldungen gewährleistet! Wir bitten Sie daher die Fragen vertrauensvoll und umfassend zu beantworten, wenn wir zum Zwecke der Evaluierung auf Sie zukommen werden. Wenn Sie ein besonderes Interesse an einer Teilnahme haben, nehmen wir einen entsprechenden Hinweis sehr gern bereits jetzt entgegen.

#### **b. Erarbeitung von Vorgaben für qualitative Zuschlagskriterien**

Insbesondere von Seiten der Bieter wurde an die zSKS wiederholt der Wunsch herangetragen, bei Vergabeverfahren neben dem Preis-Kriterium im Rahmen der Wertung vermehrt auch qualitativen Kriterien Beachtung zu schenken (als erste Einführung zu dem Thema siehe ab S. 4 des Themenblatts „Das wirtschaftlichste Angebot“, [https://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Themenblatt\\_%20das%20Wirtschaftlichste%20Angebot.pdf](https://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Themenblatt_%20das%20Wirtschaftlichste%20Angebot.pdf)). Die zSKS nimmt dies zum Anlass, über den rechtlich zulässigen Rahmen zu informieren und zu prüfen, ob und wie bestimmte Kriterien vermehrt im Rahmen der Wertung berücksichtigt werden könnten. Es handelt sich hierbei ausdrücklich um Prüfaufträge, bei denen wir jetzt und in Zukunft immer auch die Zweckmäßigkeit im Auge haben müssen. Über praktische Vorschläge, die auch in Pilotverfahren münden können, werden wir sodann den Austausch mit den Expertengruppen, den Vergabestellen und auch den Bietervertretern suchen.

Konkret haben wir für den Prüfauftrag zunächst die folgenden Kriterien ins Auge gefasst:

- Anzahl des vor Ort eingesetzten Personals
- Berufliche Qualifikation des eingesetzten Personals
- Schulungen des eingesetzten Personals
- Umweltverträglichkeit o.ä. des eingesetzten Materials/der eingesetzten Mittel
- Zertifizierungen, z. B. Umweltmanagement
- Werterhaltung der Gegenstände des öff. Auftraggebers
- Ablauf der Reklamationsbearbeitung
- Maßnahmen zur Qualitätskontrolle

Wir wären Ihnen auch an dieser Stelle dankbar für Ihr Feedback. Sehen Sie gerade bei den vorstehend genannten Kriterien Zulässigkeitsbedenken? Halten Sie entsprechende Wertungskriterien für praktikabel? Würden Sie gerne weitere/andere qualitative Kriterien geprüft wissen? Gibt es perspektivisch bei Ihnen ein Verfahren, bei denen die zSKS Sie bei der Einbeziehung qualitativer Kriterien unterstützen könnte?

#### **c. Qualifizierte Soka-Bau-Bescheinigung**

Die zSKS beabsichtigt, die Vorlage einer qualifizierten Soka-Bau-Bescheinigung mittelfristig zum verbindlichen Standard in Bremen zu machen. Dies soll dem Problem entgegenwirken, dass öffentliche Bauaufträge zurzeit [auch] an Unternehmen vergeben werden, die aufgrund ihrer Personalstruktur offensichtlich nicht in der Lage sind, den Auftrag selbst auszuführen. Dennoch geben diese Unternehmen an, den Auftrag ohne Nachunternehmer ausführen zu wollen. Im Falle einer Kontrolle durch die Sonderkommission Mindestlohn kommt es dann zu

Konflikten. Die qualifizierte Soka-Bau-Bescheinigung gibt Aufschluss über die Beschäftigten-Struktur des Bieters. Hieran anknüpfend wird der Auftraggeber bei einem unzureichenden Mitarbeiterstamm Aufklärung verlangen und ggf. Bieter ausschließen können. Die zSKS hat die Absicht, die Praxistauglichkeit dieser Idee zuvor in einzelnen Vergaben zu testen.

#### **d. Zentralisierung**

Aufgrund der Komplexität des Vergaberechts und weil die Durchführung von Vergabeverfahren in der FHB bisher größtenteils dezentral organisiert ist, hat der Senat in seiner Sitzung am 07.11.2017 ein Konzept zur Optimierung der Vergabestrukturen beschlossen. Dieses sieht eine Zentralisierung der Vergabe vor. Durch die Zentralisierung soll eine Qualitätssteigerung und mehr Rechtssicherheit bei der Durchführung von Vergabeverfahren geschaffen werden. Seit dem letzten Tätigkeitsberichts im Jahr 2018 konnte mit dem Wissenschaftsbereich der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (Ressort, Universität Bremen, der Hochschule Bremen, der Hochschule Bremerhaven, der Hochschule für Künste, der Staats- und Universitätsbibliothek und des Studierendenwerks) ein erster starker Partner für die erste Kooperationsvereinbarung gewonnen werden. Als zweite Kooperationspartnerin führt mittlerweile die Brepark ihre Vergaben von Bauleistungen über Immobilien Bremen (IB) durch. Darüber hinaus wurde zwischenzeitlich eine Vereinbarung zwischen IB und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven geschlossen, nach dem alle Dienstleistungsvergaben des Magistrats (ausgenommen zwei öffentliche Auftraggeber) über Immobilien Bremen abgewickelt werden. Derzeit werden zum Abschluss weiterer Kooperationsvereinbarungen Verhandlungen zwischen IB und zwei weiteren Auftraggebern geführt.

Die Kooperationspartner werden an den AI Vergabemanager angebunden und so in den elektronischen Workflow des Vergabemanagements eingebunden. Die Kommunikation im Rahmen eines Vergabeverfahrens (Abstimmung Termine und Vergabeunterlagen) wird auf diese Weise vollständig über das Programm abgewickelt und dokumentiert. Die Kommunikation zwischen den Kooperationspartnern haben sich zügig eingespielt.

Darüber hinaus konzentrieren sich bei der zentralen Vergabestelle der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, zusätzlich zu deren eigenen Vergabeverfahren, Vergabeverfahren aus dem Geschäftsbereich der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (z.B. der M3B GmbH, der Bremer Aufbaubank, der Glocke GmbH, der Musikfest Bremen GmbH, der Bremer Ratskeller GmbH) sowie der Stadtreinigung Bremen AöR, der Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messe GmbH, der Bremer Energie-Konsens GmbH und der Hans Wendt Stiftung.

#### **e. Arbeit der Expertengruppen**

Die zSKS hat in den vergangenen zwei Jahren vier Expertengruppen (EG) mit Vertretern der bremischen Vergabestellen eingerichtet. Der Blickwinkel der Praktiker ist für die zSKS unschätzbar wichtig, damit die bestehenden Probleme nicht nur theoretisch diskutiert, sondern die Lösungsangebote auch in der Praxis ankommen. Fühlen Sie sich bitte herzlich eingeladen und aufgefordert, Themenbereiche vorzuschlagen, die von den EG aufgenommen werden sollen. Wenn Sie aus nachstehend kurzen Berichten aus den EG erkennen, dass die Themen für aktuelle Vergaben in Ihrem Bereich relevant sind, freuen wir uns auch über eine Rückmeldung darüber und vielleicht die Möglichkeit, mit Ihnen ein Pilotprojekt zu starten.

### **aa) EG Dienstleistungen**

Die Expertengruppe für den Bereich Dienstleistungen wird fortgeführt. Nachdem seit der Auftaktveranstaltung im September 2018 vorhandene AGB von bremischen öffentlichen Auftraggebern exemplarisch besprochen und anhand dieser Besprechungen Vorarbeiten geleistet wurden, sollen die Ergebnisse nun zur Erarbeitung einheitlicher Basis-AGB für den Dienstleistungsbereich verwendet werden. Ein Entwurf der Basis-AGB soll im weiteren Vorgehen zunächst in Rückkopplung mit den Teilnehmenden der Expertengruppe abgestimmt werden.

Außerdem soll an die Teilnehmenden der Expertengruppe Dienstleistungen kurzfristig die Frage gerichtet werden, für wie wichtig die Beibehaltung der Hochbau-Formulare (VHB-Formulare des Bundes) im Bereich der Vergabe von Dienstleistungen gehalten wird, oder ob ein Wechsel zur Verwendung anderer Formulare in diesem Bereich wünschenswert wäre. Das entsprechende Feedback der Experten soll die zSKS bei Fragen zur Entwicklung eines längeren Vergabemanager-Workflows für die Vergabe von Dienstleistungen unterstützen (Entwicklung im Rahmen des AK UVgO/VgV).

Insbesondere an dieser Stelle wären wir aber auch für Ihr Feedback dankbar. Ist die Nutzung der VHB-Formulare [<http://www.fastforms.de/bremen> → Formulare 631 bis 638] aus Ihrer Sicht im Rahmen der Vergabe von Dienstleistungen sinnvoll und praktikabel? Oder wäre die Erarbeitung eines alternativen bremischen Formularsatzes aus Ihrer Sicht attraktiv?

### **bb) EG Planungsleistungen**

Die gemeinsam von SKUMS und der zSKS geleitete Expertengruppe wird ebenfalls fortgeführt. Seit der Auftaktveranstaltung im September 2019 wurde in dieser Expertengruppe zunächst damit begonnen, die von SKUMS ausgegebenen Vertragsbedingungen für die Vergabe von Planungsleistungen (AVB-FB) dezidiert zu besprechen und Vorarbeiten für die beabsichtigte Aktualisierung, Vereinheitlichung und Verbindlichmachung des Ergebnisses zu leisten. Dies wird fortgesetzt. In einem nächsten Schritt sollen sodann die von SKUMS bereitgestellten Vertragsmuster für die Vergabe von Planungsleistungen überarbeitet werden.

### **cc) EG Hochbau**

Die EG Hochbau hat im letzten Jahr Vorgaben für Vertragsbedingungen und die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis erarbeitet:

#### **(1) Rundschreiben 02/2020 (Vertragsbedingungen im Baubereich)**

Ein wesentlicher Teil des Rundschreibens befasst sich mit der Abnahme einer Bauleistung. Mit der Abnahme bestätigen Sie dem Auftragnehmer die Fertigstellung der Leistung und das Fehlen wesentlicher Mängel. Die Abnahme einer Bauleistung bringt wesentliche Rechtsfolgen mit sich, insb.

- Entstehung der Zahlungspflicht (soweit nicht abweichend vereinbart),
- Beginn der Verjährungsfrist,
- Übergang der Gefahrtragung für den Erhalt der Bauleistung,
- Der Erfüllungsanspruch wird zum Mängelbeseitigungsanspruch. Damit korrespondiert ein Wechsel der Beweispflicht. Vor der Abnahme ist der Auftragnehmer für seine behauptete vertragsgemäße Leistungserbringung beweispflichtig; nach der Abnahme ist der Auftraggeber beweispflichtig für bestehende Mängel der Bauausführung,
- schließlich sind mit Abnahme grundsätzlich die Vertragserfüllungsbürgschaften zurückzugeben.

Zu Problemen im Zusammenhang mit der Abnahme kann es insbesondere bei Bauprojekten kommen, welche sich aus vielen (jeweils abnahmefähigen) Teilleistungen zusammensetzen oder solchen, welche sich dadurch auszeichnen, dass die Nutzung beginnt, bevor eine abschließende Abnahme erfolgt ist. Bei Streitigkeiten über Vertragserfüllungs-/Mängelansprüche kann es dazu kommen, dass der Auftragnehmer sich darauf beruft, seine Leistung sei (mit den oben genannten Rechtsfolgen) bereits konkludent oder fiktiv abgenommen worden. Diese Situation kann dadurch entschärft werden, dass die von der VOB/B eingeräumte Möglichkeit, eine ausdrückliche Abnahme vorzuschreiben, genutzt wird. Daher wurde in dem Rundschreiben eine entsprechende Formulierung vorgegeben.

Durch die VOB/B wird darüber hinaus aus nicht ersichtlichen Gründen von der im BGB vorgesehenen Regelverjährungsfrist abgewichen. Der BGB-Standard soll wiederhergestellt werden.

- Um diese Ziele zu erreichen sind bei der Vergabe von Leistungen im Hochbau die im Rundschreiben genannten Klauseln bzgl. Abnahme und Verjährung in die besonderen Vertragsbedingungen (Formular 214 VHB) aufzunehmen.

Zur besseren Absicherung von Mängelansprüchen können Sie, soweit erforderlich, darüber hinaus eine Mängelansprüchebürgschaft verlangen.

## **(2) Erlass zur ATV DIN 18299 für den Baubereich**

Die EG Hochbau definierte das Ziel, die Vorbemerkungen zu Leistungsverzeichnissen im Hochbau einheitlichen formalen Vorgaben zu unterwerfen, damit diese für Bieter auf diese Weise leichter und schneller lesbar sind. Hierzu beschloss Sie, dass die allgemeinen Vorbemerkungen sich künftig an den Vorgaben der ATV DIN 18299 VOB/C orientieren sollen. Hierzu wurde eine Checkliste mit Praxisbeispielen zu den einzelnen Ziffern der ATV DIN 18299 VOB/C (0.1-0.5) erstellt und diese mit einem größeren Kreis öffentlicher Auftraggeber und Bietervertreter abgestimmt. Um den Erstellern von allgemeinen Vorbemerkungen einen echten Mehrwert zu bieten und die Handhabung möglichst praxisgerecht zu gestalten, wird derzeit ein Excel-Tool entwickelt, mithilfe welchem sich die erforderlichen Eintragungen einfach, übersichtlich und praxisgerecht aufbereiten lassen. Auf diese Weise wird eine einheitliche und für Bieter transparente Darstellung der allgemeinen Vorbemerkungen ermöglicht.

Derzeit wird in Pilotprojekten die Zulassung von Nebenangeboten und bestimmte kritische Leistungsbestandteile zur Selbstaussführung vorzuschreiben, erprobt.

Sie sind herzlich eingeladen und aufgefordert, mögliche weitere Themenbereiche vorzuschlagen, mit denen sich die EG Hochbau befassen soll.

### **dd) EG Tiefbau**

Die EG Tiefbau wird fortgeführt. Ziel ist weiterhin die Entwicklung von rechtssicheren, praktikablen und – so weit möglich und zielführend – landesweit einheitlich genutzten Vorgaben und Handlungshilfen (z. B. die „Checkliste Baugrund“ oder die „Handlungshilfe HVA B-StB zu Leitungen im Baugrund“). Gemeinsam erarbeitete Standards werden weiterhin in die im Tiefbaubereich genutzte Struktur des Leistungsverzeichnisses nach HVA eingepflegt und dort oder ggf. in weiterführenden Unterlagen und Schemata erläutert. Die Teilnehmenden der EG

können Themen einbringen; verabredet wurde eine Fokussierung auf die Themen „Selbstausführungsgebot“ und „Zulassung/Behandlung von Nebenangeboten“ die zunächst in Pilotprojekten bearbeitet werden sollen. Ein weiteres Thema wird die Frage sein, ob eine pauschale Umlage für Baustrom/Wasser möglich ist.

### 3. Abgrenzung Straßenbau und GaLa-Bau

Galabauer sind günstiger als Straßenbauer – doch darf der Auftraggeber nicht für jedes Tiefbauwerk einen Galabauer zum Verfahren zulassen. Dieses schwierige Problem hat die zSKS in den dazugehörigen Themenblatt bereits im Jahre 2016 erstmals aufgearbeitet. Dennoch bleibt die Abgrenzung in der Praxis augenscheinlich schwierig. Ganz aktuell ist der Bauindustrieverband Bremen/Niedersachsen hier recht aktiv, allein fünf Beschwerden haben uns in den vergangenen Wochen erreicht.

- ➔ Zum Teil handelte es sich um Vergaben an Galabau-Betriebe, die zugleich für den Straßenbau in die Handwerksrolle eingetragen waren. Dies ist in der Regel unproblematisch, allerdings bedarf es einer erhöhten Aufmerksamkeit des Auftraggebers, wenn das Formular 220HB abgefordert wird. Denn Leistungen mit straßenbaulichem Gepräge werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für das Bauhauptgewerbe vergeben. Für die Arbeitsleistung eines Fachwerkers sind daher wenigstens 16,54 € zu veranschlagen.
- ➔ Unzulässig ist hingegen die Vergabe des Auftrags an reine Galabau-Betriebe ohne Eintragung in die Handwerksrolle, wenn es sich um Tiefbaumaßnahmen auf einem Gelände ohne garten- und landschaftsbauliches Gepräge handelt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Vegetationsflächen des Geländes (z. B. Pflanzfläche, Rasenfläche) einer Anlage kleiner als die versiegelte Fläche (Stellplätze, Verkehrsfläche) ist.
- ➔ Wenn keine Besonderheiten vorliegen, die eine anderweitige Einschätzungen rechtfertigen [ThB Galabau, S. 6 und 7], **orientieren Sie sich bitte bei der Vergabe von Pflasterarbeiten an Folgendem:**
  - Pflasterarbeiten auf einem Gelände mit mehr als 50% Vegetationsfläche dürfen von einem Galabauer ohne Eintragung in die Handwerksrolle ausgeführt werden. Andernfalls benötigen Sie einen Auftragnehmer, der das Handwerk des Straßenbauers ausführen darf [Eintragung Handwerksrolle, bzw. anderes Berufsregister!]
  - Nicht entscheidend für die Zuordnung ist, ob die Arbeiten auf einer öffentlichen Verkehrsfläche oder einem sonstigen Grundstück erbracht werden.
  - Wenn Sie einen Auftragnehmer einsetzen müssen, der eine Eintragung in die Handwerksrolle benötigt, darf dieser für die Pflasterarbeiten natürlich auch nur Nachunternehmen einsetzen, die ebenfalls eingetragen sind! Dies müssen Sie kontrollieren.
  - Kanalbauarbeiten dürfen niemals von einem Galabauer ausgeführt werden. Ein Galabauer, der ein Gesamtprojekt bearbeitet, muss hier ggf. einen Nachunternehmer einschalten, der als Kanalbauer in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Näheres entnehmen Sie bitte dem ThB Galabau/Straßenbau ([https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks\\_hauptseite/zsks\\_sub1/zsks\\_sub1c-20288](https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks_hauptseite/zsks_sub1/zsks_sub1c-20288)).

#### 4. eRechnung

Mit dem **Rundschreiben 02/2018** hat die zSKS Sie über die bremische Umsetzung der Verpflichtung, bei öffentlichen Aufträgen elektronische Rechnungen entgegen nehmen zu müssen, informiert. Die bremischen öffentlichen Auftraggeber sind nach Auskunft des Senators für Finanzen inzwischen weitestgehend an die dafür entwickelte software-Lösung angeschlossen, die es ermöglicht, elektronische Rechnungen in dem dafür festgelegten Format (XML-Schema) entgegen zu nehmen und weiter zu verarbeiten. Ab dem 27.11.2020 müssen nun Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, ihrerseits zwingend elektronische Rechnungen an die öffentlichen Auftraggeber versenden. Schulungen der Unternehmen sind teilweise organisiert; es besteht jedoch bei den Unternehmen teilweise noch große Unsicherheit über das Vorgehen. Informationen zur e-Rechnung finden Sie unter <https://www.e-rechnung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen02.c.730.de> und unter [https://www.finanzen.bremen.de/digitalisierung/digitalisierung\\_von\\_verwaltungsleistungen\\_fuer\\_unternehmen/e\\_rechnung-58710](https://www.finanzen.bremen.de/digitalisierung/digitalisierung_von_verwaltungsleistungen_fuer_unternehmen/e_rechnung-58710).

Nehmen Sie die Chance wahr und informieren Sie Unternehmen, mit denen Sie regelmäßig arbeiten, rechtzeitig noch einmal über diese Verpflichtung. Die zSKS wird in den HB-Formblättern zeitgerecht einen entsprechenden Hinweis auf die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung aufnehmen.